

Straßenbeleuchtung

▪ Fortsetzung des Mietvertrags

Das Eigentum an der Straßenbeleuchtung zwischen der Gemeinde Adelberg und der NetzeBW (EnBW) ist folgendermaßen aufgeteilt:

- **Eigentum der Gemeinde Adelberg:** Die Leuchtkörper und Zuleitung (im Mast) befinden sich im Eigentum der Gemeinde.
- **Eigentum der Netze BW (EnBW):** Das Tragsystem (Mast, Überspannung), die Blockgeräte, Versorgungsleitungen und Schaltstellen werden von der NetzeBW errichtet und unterhalten. Die Kosten hierfür trägt die NetzeBW.

2021 hatte sich der Gemeinderat für eine Fortsetzung des Mietverhältnisses und eine Übertragung der Betriebsführung an die NetzeBW ausgesprochen. Der damals geschlossene Vertrag endet am 31. Dezember 2025. Die bisher zu zahlende Miete (inkl. Betriebsführung) betrug 18.536,14 € (netto) pro Jahr.

Mit Abschluss des neuen Mietvertrages (siehe [Anlage 1](#)) erhöht sich dieser Betrag auf 23.321,65 € (netto) pro Jahr.

Die Kosten für die einzelnen Komponenten können der folgenden Übersicht entnommen werden:

| | bis 31.12.2025 | ab 01.01.2026 | Erhöhung | Anzahl* |
|---|-----------------|------------------|----------------|----------|
| Miete gesamt (ohne Freileitungspauschale) | 18.536,14 € p.a | 23.321,65 € p.a. | 4.785,51 € p.a | |
| Preisbestandteil | | | | |
| Pauschale konv. Leuchtstelle p.a. | 48,22 €/Stk. | 60,45 €/Stk. | 12,23 €/Stk. | 362 Stk. |
| Pauschale LED Leuchtstelle p.a. | 43,22 €/Stk. | 57,55 €/Stk. | 14,33 €/Stk. | 25 Stk. |
| Freileitungs- pauschale p.a. | 295 €/km | 543 €/km | 248 €/km | 0,067 km |

Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat spricht sich für die Fortsetzung des Mietverhältnisses entsprechend den Bedingungen des Mietvertrag Comfort gem. Anlage 1 aus.

Anlage(n)

1. Straßenbeleuchtungsvertrag: Mietvertrag COMFORT

Straßenbeleuchtungsvertrag

-COMFORT-

zwischen der

Gemeinde Adelberg
Vordere Hauptstraße 2
73099 Adelberg
(nachfolgend als Kommune bezeichnet)

und der

EnBW Kommunale Beteiligungen GmbH
Schelmenwasenstr. 15
70567 Stuttgart
(nachfolgend als EnBW EKB bezeichnet)

Ihr Ansprechpartner:

Johannes Müller
Dienstleistungen
Hahnweidstraße 44
73230 Kirchheim unter Teck
Tel.: +49 711 289-20724
Mobil + 49 175 3437803
johannes.mueller@netze-bw.de

| | | |
|-----|---|---|
| 1 | PRÄAMBEL | 3 |
| 2 | GELTUNGSBEREICH DES VERTRAGS | 3 |
| 3 | LEISTUNGEN DER ENBW EKB | 3 |
| 4 | MITWIRKUNG DER KOMMUNE | 3 |
| 4.1 | Bereitstellung von Daten | 3 |
| 4.2 | Ansprechpartner der Kommune | 3 |
| 5 | KONDITIONEN | 4 |
| 5.1 | Preise | 4 |
| 5.2 | Preisbildung und -anpassung | 4 |
| 5.3 | Zahlungsmodalitäten | 4 |
| 6 | LAUFZEIT | 5 |
| 6.1 | Vertragsdauer | 5 |
| 6.2 | Außerordentliche Kündigung | 5 |
| 6.3 | Endschaftsbestimmungen | 5 |
| 7 | ALLGEMEINE VERTRAGSBESTANDTEILE | 5 |
| 7.1 | Haftung und Pflichten | 5 |
| 7.2 | Zutrittsrecht | 6 |
| 7.3 | Vertraulichkeitserklärung / Datenschutz | 6 |
| 7.4 | Einbeziehung Dritter | 6 |
| 7.5 | Mitarbeiter der Kommune | 6 |
| 7.6 | Rechtsnachfolge | 6 |
| 7.7 | Salvatorische Klausel | 7 |
| 7.8 | Änderungen | 7 |
| 7.9 | Gerichtsstand | 7 |

1 Präambel

Eine Straßenbeleuchtung muss heute weitreichende Anforderungen erfüllen. Zuverlässigkeit, funktionelles Design, Individualität der Ansteuerungen sowie eine hohe Wirtschaftlichkeit sind wichtige Aspekte für eine moderne Beleuchtungsinfrastruktur. Für eine ausreichende Beleuchtung der Verkehrswege und Plätze ist die Kommune verantwortlich. Durch die Übernahme der in diesem Vertrag definierten Aufgaben leistet die EnBW EKB einen wichtigen Beitrag zur Verkehrssicherheit und Lebensqualität für die Bürgerschaft.

2 Geltungsbereich des Vertrags

Soweit dieser Vertrag nicht ausdrücklich Abweichendes regelt, bezieht er sich auf das Straßenbeleuchtungsnetz für öffentliche Verkehrswege in der Kommune, das sich im Eigentum der EnBW EKB befindet. Das Straßenbeleuchtungsnetz umfasst alle bestehenden und die zukünftig errichteten und erworbenen Stromkreisleitungen im Gemeindegebiet: Im Freileitungsnetz bis zu den Abspannisolatoren, im Kabelnetz bis zu den Sicherungskästen (Kabelübergangskästen); eingeschlossen sind die Tragsysteme, die Sicherungselemente der Einzelbrennstellen und die Schaltstellen.

Dieser Vertrag bezieht sich bei der Betriebsführung (Punkt 2 in Anlage 2) auch auf die im Eigentum der Kommune stehenden Beleuchtungskörper samt Leuchtmittel.

Das Straßenbeleuchtungsnetz ist in der Anlage 1 aufgeführt. Bei Änderungen des Anlagenbestandes ist die Anlage 1 anzupassen.

3 Leistungen der EnBW EKB

Der genaue Umfang der von der EnBW EKB zu erbringenden Leistungen ist in der Anlage 2 detailliert aufgeführt. Die im Rahmen dieses Vertrags zu erbringenden Leistungen werden unter Berücksichtigung der jeweils gültigen technischen Richtlinien, Normen, Gesetze und Unfallverhütungsvorschriften (z.B. DIN VDE 0105-100 und DGUV Vorschrift 3) erbracht.

4 Mitwirkung der Kommune

4.1 Bereitstellung von Daten

Die Kommune stellt die ihr zur Verfügung stehenden aktuellen Planunterlagen (soweit vorhanden) unentgeltlich zur Verfügung. Hierzu zählen z.B. folgende Unterlagen:

- Leuchtenverzeichnis

4.2 Ansprechpartner der Kommune

Die Kommune benennt für die Durchführung dieses Vertrags einen Ansprechpartner, der (oder dessen Vertreter) zu den üblichen Geschäftszeiten / Amtszeiten telefonisch erreichbar ist.

5 Konditionen

5.1 Preise

Die Preise der einzelnen Leistungen sind in der Anlage 3 aufgeführt. Alle genannten Preise verstehen sich netto zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

5.2 Preisbildung und -anpassung

Die EnBW EKB ist verpflichtet, die Stundenverrechnungssätze für separat weiter verrechnete Leistungen ab dem 2. Jahr der Vertragslaufzeit jeweils jährlich zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung auf Basis der Preisgleitklausel (siehe Anlage 4) anzupassen.

Sollten nach Vertragsabschluss Steuern oder sonstige öffentliche Abgaben eingeführt oder geändert werden, bzw. ergeben sich durch gesetzgeberische Maßnahmen sonstige Belastungen, die sich auf die Kosten der EnBW EKB für die in diesem Vertrag vereinbarten Dienstleistungen auswirken, so erhöhen bzw. ermäßigen sich die Preise in diesem Umfang ab dem Zeitpunkt, zu dem eine Änderung wirksam wird.

Ändern sich die allgemeinen wirtschaftlichen oder technischen Verhältnisse gegenüber dem Zeitpunkt des Vertragsabschlusses so erheblich, dass die vereinbarten Konditionen oder Bedingungen auch unter Berücksichtigung der vereinbarten Preisgleitklausel für die Kommune oder die EnBW EKB nicht mehr zumutbar sind, so ist der Vertrag unter der Berücksichtigung der Interessen beider Vertragspartner an die geänderten Verhältnisse anzupassen. Eine solche Änderung der Verhältnisse liegt insbesondere vor, wenn ein „großer Schaden“ nach 2.4. der Anlage 2 eingetreten ist.

Bei Inbetriebnahme von weiteren Leuchtstellen sowie Anlagen des Straßenbeleuchtungs-Freileitungsnetzes und deren Außerbetriebsetzung bzw. Wegfall ist die EnBW EKB verpflichtet, die angebotene Pauschale ab Eintritt der Änderung mit der geänderten Leuchtstellenzahl, Lichtpunkte bzw. Freileitungslänge zu multiplizieren und in Rechnung zu stellen; für den Abrechnungszeitraum in dem die Änderung der Leuchtstellenzahl erfolgt, ist deren Änderung im Rahmen der Abrechnung nicht zu berücksichtigen.

Bei Inbetriebnahme von weiteren LED-Leuchten wird ab dem nächsten Abrechnungszeitraum nach der Kenntnisnahme der Inbetriebnahme und durch Übergabe der erforderlichen Errichterbestätigungen durch die Kommune an die EnBW REG ein Nachlass je LED-Leuchte auf die Betriebsführungspauschale gewährt (siehe Anlage 3). Bei etwaigem Umbau von LED-Leuchten mit konventionellen Leuchtmitteln fällt der Nachlass ab dem nächsten Abrechnungszeitraum nach Fertigstellung der Umbaumaßnahme weg. Bei Außerbetriebsetzung von LED-Leuchten fällt die angebotene Pauschale inklusive Nachlass für die Anzahl der betroffenen LED-Leuchten zum nächsten Abrechnungszeitraum weg.

Die EnBW EKB berechnet ferner für jeden Kilometer des Straßenbeleuchtungs-Freileitungsnetzes eine Pauschale gemäß Anlage 3. Sie ist verpflichtet bei einer Längenänderung des Straßenbeleuchtungs-Freileitungsnetzes in der Gemeinde ab Eintritt der Änderung den Rechnungsbetrag entsprechend anzupassen.

5.3 Zahlungsmodalitäten

Die Pauschalen nach Anlage 3 werden quartalsweise in Rechnung gestellt

Einmalige Leistungen sowie nach Zeitaufwand zu bezahlende Leistungen werden nach der Leistungserbringung in Rechnung gestellt. Die Rechnungen sind 14 Tage nach ihrem Zugang zur Zahlung fällig.

6 Laufzeit

6.1 Vertragsdauer

Der Vertrag beginnt am 01.01.2026 und wird für die Dauer von 4 Jahren abgeschlossen.

Der Vertrag verlängert sich um weitere 4 Jahre, sofern er nicht von einem der Vertragspartner spätestens 6 Monate vor Ablauf der Laufzeit schriftlich gekündigt wird. Innerhalb jedes vierjährigen Vertragszeitraums ist die EnBW EKB berechtigt, die in der Anlage 3 genannte Pauschale sowie die in der Anlage 4 genannten Stundensätze durch eine schriftliche Erklärung, die den Kommunen spätestens neun Monate vor Vertragsende zugegangen sein muss, mit Wirkung für den jeweils nächsten Vertragszeitraum anzupassen.

6.2 Außerordentliche Kündigung

Beide Vertragspartner haben das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund. Liegt dieser Grund in einem vertragswidrigen Verhalten des anderen Vertragspartners, muss der außerordentlichen Kündigung eine schriftliche Abmahnung unter Angabe der Gründe und unter angemessener Fristsetzung zur Wiederherstellung des vertragsmäßigen Zustands vorausgehen. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

6.3 Endschaftsbestimmungen

Die EnBW EKB bietet der Kommune nach dem Ende dieses Vertrages einen Nachfolgevertrag an; entscheidet sich die Kommune gegen den Abschluss des angebotenen Nachfolgevertrags, ist sie auf Verlangen der EnBW EKB zum Abschluss eines Vertrags über den Kauf der Straßenbeleuchtungsanlage und zum Erwerb des Eigentums an dieser verpflichtet.

Der Kaufpreis für das Straßenbeleuchtungsnetz ist der Taxwert zuzüglich Umsatzsteuer. Der Taxwert entspricht der Definition in § 9 des zwischen der Neckarwerke Elektrizitätsversorgungs AG und dem Neckar-Elektrizitätsverband im Jahre 1952 geschlossenen Vertrags über die Übernahme von Straßenbeleuchtungsanlagen in den Gemeinden des Versorgungsgebiets der Neckarwerke.

7 Allgemeine Vertragsbestandteile

7.1 Haftung und Pflichten

Die öffentlich-rechtliche Beleuchtungspflicht nach § 41 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg verbleibt bei der Kommune. Die Kommune stellt die EnBW EKB von Ansprüchen Dritter frei, die gegen die EnBW EKB wegen Verletzung dieser Beleuchtungspflicht und/oder von Verkehrssicherungspflichten in Bezug auf das Straßenbeleuchtungsnetz und sonstige Beleuchtungsanlagen in der Gemeinde Adelberg geltend gemacht werden.

Für Schäden, die der Kommune oder einem Dritten infolge des Ausfalls der Straßenbeleuchtung entstehen, haftet die EnBW EKB, wenn und soweit der Schadenseintritt darauf zurückzuführen ist, dass sie eine ihr nach diesem Vertrag obliegenden Pflichten schuldhaft verletzt hat.

Für leichte Fahrlässigkeit haftet sie jedoch nur bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, bei Ansprüchen aus einer Garantie sowie in Fällen, für die das Gesetz eine Haftung auch ohne Verschulden vorsieht. Soweit eine Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit vorliegt, ist eine Ersatzpflicht auf den vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden beschränkt.

Sollte die EnBW EKB durch Fälle höherer Gewalt oder durch sonstige Umstände, die abzuwenden nicht in der Macht der EnBW EKB steht, an der Erfüllung ihrer Pflichten gehindert sein, so ruhen diese

Pflichten für die Dauer der unabwendbaren Ereignisse. Ein Anspruch auf Schadensersatz von Seiten der Kommune besteht nicht.

Soweit die Schadensersatzhaftung der EnBW EKB ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung der Vertreter und Erfüllungsgehilfen der EnBW EKB.

7.2 Zutrittsrecht

Die EnBW EKB ist während der Laufzeit dieses Vertrags berechtigt, die in der Verfügungsbefugnis der Kommune stehenden öffentlichen Verkehrsflächen und sonstigen gemeindeeigenen Grundstücke zur Erfüllung ihrer Vertragspflichten zu benutzen, insbesondere zu betreten und zu befahren.

Soweit bei der Durchführung der übernommenen Aufgaben Rechte Dritter berührt werden, wird die Kommune die EnBW EKB nach Kräften dabei unterstützen, eine ungehinderte Wahrnehmung ihrer Aufgaben sicherzustellen. Sie wird hierbei insbesondere von ihren Rechten nach § 126 BauGB Gebrauch machen.

7.3 Vertraulichkeitserklärung / Datenschutz

Die in diesem Vertrag enthaltenen Informationen dürfen von den Kommunen nur mit ausdrücklicher Zustimmung der EnBW EKB weitergegeben werden.

Soweit die EnBW EKB der Kommune im Rahmen dieses Vertrags Unterlagen übergibt, behält sich die EnBW EKB sämtliche Eigentums und Urheberrechte daran vor; die Unterlagen dürfen Dritten ohne ausdrückliche Zustimmung der EnBW EKB nicht zugänglich gemacht werden.

Die Zustimmung nach Satz 1 und Satz 2 ist zu erteilen, wenn

- die Informationen/Unterlagen Mitgliedern des Gemeinderats im Rahmen einer nichtöffentlichen Sitzung zugänglich gemacht werden muss, da sie für die Entscheidungsfindung unerlässlich sind,
- die Informationen/Unterlagen wegen zwingender gesetzlicher Pflichten weitergegeben werden müssen,
- die Informationen/Unterlagen Gerichten oder Behörden erteilt bzw. weitergegeben werden, die sie im Rahmen ihrer Zuständigkeit über rechtsverbindliche Verfügungen angefordert haben.

Die Vertragsparteien verpflichten sich weiterhin, die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes und der Datenschutzgrundverordnung einzuhalten. Mitarbeiter, auch von Dritten, sind zum Datenschutz zu verpflichten.

Unsere Datenschutzhinweise befinden sich unter: www.netze-bw.de/datenschutz

7.4 Einbeziehung Dritter

Die EnBW EKB ist berechtigt, einzelne Leistungen dieses Vertrags durch Dritte durchführen zu lassen.

7.5 Mitarbeiter der Kommune

Sollen Mitarbeiter der Kommune bei der Leistungserbringung im Rahmen dieses Dienstleistungsvertrags miteinbezogen werden, ist hierüber eine ergänzende Regelung zu vereinbaren.

7.6 Rechtsnachfolge

Die EnBW EKB ist berechtigt, den Vertrag mit Zustimmung der Kommune auf einen Rechtsnachfolger zu übertragen. Die Zustimmung darf nur aus wichtigem Grund verweigert werden. Eine Zustimmung ist nicht erforderlich, wenn ein verbundenes Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff Aktiengesetz Rechtsnachfolger werden sollte.

Die EnBW EKB räumt der der Kommune an der vertragsgegenständlichen Straßenbeleuchtungsanlage im Fall eines Verkaufs während der Laufzeit dieses Vertrages ein Vorkaufsrecht ein. Die EnBW EKB wird den Käufer über das Bestehen dieses Vorkaufsrechts unterrichten und der Kommune über den Inhalt des Kaufvertrags Mitteilung machen. Soweit sich ein Dritter im Rahmen des Kaufvertrags gegenüber der EnBW EKB zur Erbringung einer Nebenleistung verpflichtet, die nicht in Geld schätzbar ist, gilt § 466 Satz 1 und 2, 1. Hs. BGB. Die Frist zur Ausübung des Vorkaufsrechts wird auf vier Wochen – gerechnet vom Eingang der Mitteilung an – festgelegt. Im Fall der Ausübung des Vorkaufsrechts durch die Kommune gilt die gesetzliche Rechtsfolge des § 464 Absatz 2 BGB. Soweit die EnBW EKB die Straßenbeleuchtungsanlage während der Laufzeit dieses Vertrages Dritten verkauft, wird sie diese zum Taxwert verkaufen.

Sollte die Kommune innerhalb der Vertragslaufzeit die in ihrem Eigentum stehenden Anlagenteile veräußern, ist sie verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass der Käufer als Rechtsnachfolger in diesen Vertrag eintritt.

7.7 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrags rechtlich unwirksam sein oder werden, so bleibt der Vertrag dennoch im Übrigen gültig. Die Vertragspartner verpflichten sich für diesen Fall, die ungültigen Bestimmungen durch rechtsgültige Vereinbarungen zu ersetzen, die ihnen im wirtschaftlichen Erfolg möglichst nahekommen.

7.8 Änderungen

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

7.9 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Stuttgart.

Anlagen:

- Anlage 1: Geltungsbereich
- Anlage 2: Leistungsumfang
- Anlage 3: Preise
- Anlage 4: Preisanpassungsklausel

_____, den _____
Ort, Datum

_____, den _____
Ort, Datum

EnBW EKB

Kunde

Geltungsbereich

Der zugrunde liegende Vertrag, wurde auf Grundlage folgender Daten (Stand 01.04.2025) für die Gemeinde Adelberg erstellt.

Die in Anlage 2 beschriebenen Leistungen werden in den o.g. Ortsteilen durchgeführt.

Leuchtstellen:

| | |
|--------------------------|-----|
| Anzahl der Leuchtstellen | 387 |
|--------------------------|-----|

Lichtpunkte (Leuchten):

| | |
|--------------------------------------|-----|
| Anzahl der Lichtpunkte gesamt | 390 |
| davon Anzahl LED zu Vertragsbeginn | 25 |

Straßenbeleuchtungs-Freileitungsnetz:

| | |
|--|-----------------|
| Länge Straßenbeleuchtungs-Freileitungsnetz | 0,067 Kilometer |
|--|-----------------|

Definition Leuchtstelle:

Eine Leuchtstelle ist die Gesamtheit aus Tragsystem, Leuchte(n) und Leuchtmittel, die einem gemeinsamen Anschlusspunkt (Anschlusskasten, Sicherung bei Überspannungssystemen) zugeordnet sind.

Definition Lichtpunkt:

Jede Leuchte wird als Lichtpunkt bezeichnet.

Technische Signalanlagen und Sonderbeleuchtungen sind vom Geltungsbereich ausgeschlossen.

Ändern sich die Daten während der Vertragslaufzeit, aufgrund von Aktivitäten, die nicht durch die EnBW durchgeführt wurden bzw. nicht im Leistungsumfang des Vertrags beinhaltet sind, ist die EnBW hierüber innerhalb von 4 Wochen in Kenntnis zu setzen.

Beizufügen sind (falls vorhanden):

- Gebietsübersicht
- Straßenverzeichnis
- EDV gestützte Datenbestände

LEISTUNGSUMFANG INHALTSVERZEICHNIS

| | | |
|----------|---|-----------|
| 1 | BEREITSTELLUNG DES STRAßENBELEUCHTUNGSNETZES | 2 |
| 1.1 | Planung des Straßenbeleuchtungsnetzes | 2 |
| 1.2 | Lichttechnische Planung | 2 |
| 1.3 | Erstellung, Erweiterung und Erneuerung des Straßenbeleuchtungsnetzes | 2 |
| 1.3.1 | Schaltstellen | 2 |
| 1.3.2 | Freileitungsnetz | 3 |
| 1.3.3 | Verkabeltes Straßenbeleuchtungsnetz | 3 |
| 1.4 | Leuchten-Demontage und –Montage bei der Auswechslung von Straßenbeleuchtungs-Tragsystemen | 5 |
| 1.5 | Veränderungen an vorhandenen Anlagen | 5 |
| 1.6 | Anlagen des Straßenbeleuchtungsnetzes im Eigentum der Kommune | 5 |
| 2 | BETRIEBSFÜHRUNG COMFORT | 6 |
| 2.1 | Betriebssteuerung | 7 |
| 2.1.1 | Beleuchtungssteuerung | 7 |
| 2.1.2 | Störungsannahme | 7 |
| 2.1.3 | Instandhaltungssteuerung | 7 |
| 2.1.4 | Betriebsreservelager | 7 |
| 2.2 | Revision | 8 |
| 2.2.1 | Leistungsumfang konventionelle Leuchten | 8 |
| 2.2.2 | Leistungsumfang LED-Leuchten | 9 |
| 2.2.3 | Leistungsumfang Tragsysteme | 9 |
| 2.2.4 | Leistungsumfang Schaltstellen und Beleuchtungsnetz (Kabel) | 11 |
| 2.2.5 | Leistungsumfang Absenkungsanlagen | 11 |
| 2.3 | Störungsmanagement | 12 |
| 2.3.1 | Störungsannahme | 12 |
| 2.3.2 | Störungsbehebung | 12 |
| 2.4 | Instandsetzung des Straßenbeleuchtungsnetzes | 12 |
| 2.4.1 | Instandsetzung der Leuchten außerhalb der Turnusfahrt | 13 |
| 2.4.2 | Instandsetzung der Tragsysteme | 14 |
| 2.4.3 | Instandsetzung der Schaltstellen und des Beleuchtungsnetzes (Kabel) | 14 |
| 2.5 | Betriebswirtschaftliche Aufgaben | 14 |
| 2.5.1 | Unterstützung bei der Haushaltsplanung | 14 |
| 2.5.2 | Materialwirtschaft/Materialvorhaltung | 14 |
| 2.6 | Dokumentation und Datenverarbeitung | 14 |
| 2.6.1 | Vermessung | 15 |
| 2.6.2 | Dokumentation von Grafik- und Sachdaten | 15 |
| 2.6.3 | Planauskunft | 15 |
| 2.6.4 | Datenbereitstellung | 15 |
| 2.6.5 | Jahresbericht | 15 |
| 2.7 | Technische Beratung | 15 |
| 3 | LEISTUNGEN IM STRAßENBELEUCHTUNGS-FREILEITUNGSNETZ | 16 |

Leistungsumfang

1 Bereitstellung des Straßenbeleuchtungsnetzes

Die EnBW EKB erstellt, erweitert, unterhält, ändert und erweitert das Straßenbeleuchtungsnetz einschließlich Schaltstellen und Freileitungsnetz nach Maßgabe der Anlage 3 (Preisblatt).

Die Bereitstellung bezieht sich nicht auf die im Eigentum der Kommune befindlichen Leuchten und deren Zuleitung.

Die Verantwortung für die ausreichende Beleuchtung der Straßen ist Sache der Kommune.

1.1 Planung des Straßenbeleuchtungsnetzes

Die EnBW EKB plant zu den Honorarkonditionen der Verordnung über die Honorare für Architekten- und Ingenieurleistungen (HOAI) in der jeweils aktuellen Fassung nach Erhalt eines entsprechenden Auftrags von der Kommune die Erstellung und Erweiterung des Straßenbeleuchtungsnetzes. Die Planungsergebnisse sind mit der Gemeinde abzustimmen. Vor Beginn der Baumaßnahmen muss die Zustimmung der Gemeinde vorliegen. Maststandorte und Masthöhe sowie die Lichttechnik werden von der Kommune vorgegeben und verantwortet. Für die elektrotechnische Planung sowie für die Dimensionierung der Tragsysteme sind die betreffenden Normen und Richtlinien in der jeweils aktuellen Fassung zu berücksichtigen.

1.2 Lichttechnische Planung

Die Kommune führt die lichttechnische Planung durch. Die Haftung der EnBW EKB für sämtliche Schäden, die durch die im Eigentum der Kommune stehenden Beleuchtungskörper und Leuchtmittel entstehen, ist ausgeschlossen.

1.3 Erstellung, Erweiterung und Erneuerung des Straßenbeleuchtungsnetzes

Die EnBW EKB erstellt, erweitert und erneuert das Straßenbeleuchtungsnetze bei öffentlichen Straßen und Wege nach den anerkannten Regeln der Technik.

Neu erstellte, erweiterte und erneuerte Straßenbeleuchtungsanlagen gehen in das Eigentum der EnBW EKB über. Das Straßenbeleuchtungsnetz wird von der EnBW EKB erneuert, wenn das betroffene Anlagenteil des Straßenbeleuchtungsnetzes durch eine Instandsetzung im wirtschaftlich zumutbaren Rahmen nicht mehr in den funktionsfähigen Zustand zu versetzen ist, bzw. es seine Abnutzungsgrenze erreicht hat.

1.3.1 Schaltstellen

Grundsätzliches

Standardschaltstellen werden nach den anerkannten Regeln der Technik von der EnBW EKB geliefert, gestellt und ausgeführt.

Auf Wunsch der Gemeinde oder falls es aus sonstigen Gründen zwingend erforderlich sein sollte, werden vom Standard abweichende Schaltstellen (z. B. Integration in bauseitige Schaltschränke, Anschluss für Lichtregelgerät oder zusätzliches Steuergerät), von der EnBW EKB geliefert, gestellt und ausgeführt und die Mehrkosten weiter verrechnet.

Abgrenzung der anzuschließenden Verbraucher

Soweit technisch möglich und zulässig, dürfen auf Wunsch und auf eigene Verantwortung der Kommune an den Straßenbeleuchtungszähler folgende gemeindeeigenen Anlagen mit angeschlossen werden:

- Beleuchtung von Fußgängerüberwegen und –unterführungen
- gemeindeeigene öffentliche Parkplätze
- Verkehrssignalanlagen
- Verkehrszeichenleuchten
- Beleuchtung von Straßenschildern
- Richtleuchten
- Signalleuchten
- Blinkanlagen an Fußgängerüberwegen
- Haltestellen-Überdachungen
- Weihnachtsbeleuchtung (z.B. Girlanden, Weihnachtsbaum)
- Beleuchtung von Stadtplänen und Bekanntmachungstafeln
- Scheinwerfer für die Anstrahlung von Gebäuden, Denkmälern und Brunnen
- Verkehrsspiegelheizungen
- Rufsäulen
- Tunnelbeleuchtung
- Baustellenbeleuchtung
- Beleuchtungsanlage für private Wohnwege (sofern sie von der Kommune betrieben wird).

Die EnBW EKB schließt die Anlagen der Kommune an ihr Straßenbeleuchtungsnetz an und rechnet nach Aufwand nach gesonderter Beauftragung separat ab. Die EnBW EKB haftet nicht für einen Ausfall der benannten gemeindeeigenen Anlagen.

1.3.2 Freileitungsnetz

Im Freileitungsnetz liefert und montiert die EnBW EKB die Stromkreisleitungen, einschl. der hierfür notwendigen Stützpunkte, bis zu den Abspannisolatoren.

1.3.3 Verkabeltes Straßenbeleuchtungsnetz

In verkabelten Straßenbeleuchtungsnetzen liefert die EnBW EKB das erforderliche Kabel frei Baustelle und übernimmt die Aufsicht bei der Verlegung, die Montage der erforderlichen Verbindungsmuffen und Sicherungskästen.

Die Erdarbeiten für den Kabelgraben einschließlich Lieferung des erforderlichen Abdeckmaterials und Gestellung der Hilfskräfte für das Verlegen des Kabels sind von der Kommune gesondert zu beauftragen und werden separat abgerechnet. Die Erdarbeiten werden im Einvernehmen mit der Gemeinde durchgeführt. Sollten im Leitungsgraben außer Straßenbeleuchtungskabel noch andere Leitungen der EnBW EKB bzw. der mit ihr i.S.d. §§ 15 AktG verbundenen Unternehmen, z.B. Nieder- oder Hochspannungskabel, gleichzeitig untergebracht werden, so werden die anteiligen Kosten für Erdarbeiten entsprechend der Anzahl und der Länge der zusätzlich zur Verlegung kommenden Leitungen im gemeinsamen Leitungsgraben der Kommune nicht in Rechnung gestellt.

Lichtmasten

Im Kabelnetz liefert und erstellt die EnBW EKB zu ihren Lasten konische und abgesetzte gerade Standardmasten nach den anerkannten Regeln der Technik. Lichtpunkthöhe und Form der Masten werden von der Gemeinde festgelegt. Wünscht die Kommune andere Masten als die oben genannten (z. B. Peitschenmasten oder architektonisch ge-

staltete Masten), so sind diese auch im Fall der Ersatzbeschaffung gesondert zu beauftragen und die Mehrkosten im Vergleich Standardmast separat abzurechnen. Die Lichtmasten müssen den "Technischen Richtlinien" der EnBW EKB entsprechen, insbesondere im Hinblick auf Korrosionsschutz und Einbau.

Leuchten werden üblicherweise unmittelbar auf den Mastzopf montiert. Ausleger sind daher kein Bestandteil des Mastes. Die hierauf entfallenden Aufwendungen (Material und Montage) sind von der Gemeinde gesondert zu beauftragen und werden separat abgerechnet. Für Schäden, die durch die Ausleger entstehen übernimmt die EnBW EKB keine Haftung. Die Ausleger verbleiben im Eigentum und in der Unterhaltspflicht der Gemeinde.

Die Sondermasten werden wie Standardmasten von der EnBW EKB im Rahmen der Betriebsführung überwacht (elektrische Wiederholungs- und Standsicherheitsprüfungen). Ausgenommen hiervon sind Lichtstelen, Lichtpoller, Befestigungen von Anstrahlungen und dergleichen.

Anbringung von gemeindeeigenen Anlagen

Die Anbringung von gemeindeeigenen Anlagen an Straßenbeleuchtungsmasten (z.B. Verkehrsschilder) hat ggf. Auswirkungen auf die Standsicherheit der Masten und erfolgen nur auf Grundlage eines gesonderten Auftrags der Kommune und einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung, nach der die Kommune sämtliche damit verbundenen Kosten und Risiken übernimmt.

Bei einem notwendigen Mastwechsel trägt die Kommune die Kosten für die Demontage und die Montage der gemeindeeigenen Anlagen.

Begrünungen

Mastbegrünungen haben ggf. Auswirkungen auf die Standsicherheit und erfolgen nur auf Grundlage eines gesonderten Auftrags der Kommune und einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung, nach der die Kommune sämtliche damit verbundenen Kosten und Risiken übernimmt.

Farbanstriche

Die EnBW EKB stellt für die Straßenbeleuchtung verzinkte Stahlmaste zur Verfügung, bei denen ein zusätzlicher Korrosionsschutz außerhalb des Erdübergangsbereiches nicht erforderlich ist.

Farbanstriche führt die EnBW EKB auf Grund gesonderter Beauftragung der Kommune durch und werden separat abgerechnet. Dies gilt auch für den Farbanstrich bei Austausch / Erneuerung dieser Masten. Die Ausführung des Farbanstrichs wird zwischen der Gemeinde und der EnBW EKB abgestimmt

Wandarme

Wandarme werden bis zum Materialwert eines Standardmastes bei gleicher Lichtpunkthöhe von der EnBW EKB geliefert und gestellt. Wünscht die Kommune höherwertige Wandarme so sind diese auch im Fall der Ersatzbeschaffung gesondert zu beauftragen und die Mehrkosten im Vergleich Standardmast separat abzurechnen.

Die Gemeinde stellt der EnBW EKB Leerrohre vom Erdniveau (-0,6m) bis zum Sicherungskasten zur Verfügung. Das Aufputz- bzw. Unterputzgehäuse wird für den Einbau des Sicherungskastens von der EnBW EKB der Gemeinde zur Verfügung gestellt. Das Straßenbeleuchtungskabel wird unter gesonderter Beauftragung und Abrechnung durch die EnBW EKB in das vorhandene Leerrohr eingezogen und im Sicherungskasten angeschlossen.

1.4 Leuchten-Demontage und –Montage bei der Auswechslung von Straßenbeleuchtungs-Tragsystemen

Die Auswechslungsmaßnahmen von Tragsystemen müssen mit der Gemeinde geplant werden. Die EnBW EKB demontiert in diesen Fällen die alten Leuchten, um anschließend diese oder eine neue Leuchte der Kommune wieder zu montieren. Die Demontage- und Montagearbeiten der Leuchte werden separat abgerechnet.

Bei Neubau ist die Montage der Beleuchtungskörper und Leuchtmittel bei der EnBW EKB gesondert zu beauftragen und wird separat abgerechnet.

1.5 Veränderungen an vorhandenen Anlagen

Änderungen des Straßenbeleuchtungsnetzes und der Beleuchtungskörper sowie der zugehörigen Leuchtmittel, z.B.

- Mast-Leuchte versetzen
- Überspannung ändern
- Freileitungsdemontage
- Kabel umlegen
- Schaltstelle versetzen
- Provisorien errichten,

erfolgen auf Wunsch der Kommune durch die EnBW EKB nach gesonderter Beauftragung und werden ihr separat berechnet.

EnBW EKB nimmt die Änderungen auch vor, wenn Dritte ihre Durchführung ihr gegenüber rechtlich einfordern können.

Veranlasst die EnBW EKB von sich aus entsprechende Änderungen, so stimmt sie sich im Vorfeld hierzu mit der Kommune ab.

1.6 Anlagen des Straßenbeleuchtungsnetzes im Eigentum der Kommune

Anlagen des Straßenbeleuchtungsnetzes für öffentliche Verkehrswege, die sich im Eigentum der Kommune befinden, veräußert die Kommune auf Verlangen an die EnBW EKB gegen Zahlung des entsprechenden Sachzeitwertes.

2 Betriebsführung COMFORT

Die einzelnen Leistungen werden soweit nicht anders gekennzeichnet nach einer individuellen Pauschale verrechnet (Anlage 3).

Die EnBW EKB übernimmt als Anlagenbetreiber die Verantwortung für den sicheren Betrieb und den sicheren Zustand des Straßenbeleuchtungsnetzes.

Voraussetzung für den Betrieb der Straßenbeleuchtung

Entsprechen Beleuchtungsanlagen nicht den gesetzlichen Anforderungen und den Unfallverhütungsvorschriften und ist die Beseitigung dieses Missstandes nicht von den in der Kostenpauschale enthaltenen Leistungen der EnBW EKB erfasst, so wird die EnBW EKB der Kommune rechtzeitig anbieten, die zur Abhilfe erforderlichen und nach Aufwand abzurechnenden Maßnahmen vorzunehmen. Die Kommune beauftragt zeitnah die Durchführung dieser Maßnahmen. Sollte die Beauftragung durch die Kommune nicht bzw. nicht rechtzeitig erfolgen, so hat die EnBW EKB daraus hervorgehende Mängel, Schäden und Beschädigungen von Rechtsgütern Dritter nicht zu vertreten. Gewährleistungsrechte der Kommune und/oder Schadensersatzansprüche gegen die EnBW EKB sind daher in diesen Fällen ausgeschlossen.

Wird die EnBW EKB von Dritten wegen entsprechender Mängel, Schäden und Beschädigungen auf Beseitigung derselben oder auf Schadensersatz in Anspruch genommen, so stellt die Kommune die EnBW EKB von diesen Ansprüchen frei.

Betriebliche Regelungen

Der Betrieb des Straßenbeleuchtungsnetzes erfolgt gemäß den Vorgaben der DIN VDE 0105-100.

Bei auszuführenden Arbeiten am Straßenbeleuchtungsnetz durch die EnBW EKB oder von ihr beauftragten Dritten übernimmt das eingesetzte Personal die Anlagenverantwortung nach DIN VDE 0105-100.

Arbeiten am Straßenbeleuchtungsnetz können auch von der Kommune selbst ausgeführt oder von ihr direkt an Dritte vergeben werden. In diesen Fällen stellt die Kommune die Befähigung des eingesetzten Personals zur Übernahme der Anlagenverantwortung nach DIN VDE 0105-100 sicher.

Diese Arbeiten müssen rechtzeitig vor deren Ausführung mit der EnBW EKB unter Benennung der verantwortlichen Personen abgestimmt werden.

Die EnBW EKB koordiniert sämtliche Arbeiten im Straßenbeleuchtungsnetz und gibt die Berechtigung zur Wahrnehmung der Anlagenverantwortung nach DIN VDE 0105-100 frei; in diesen Fällen übernimmt die Kommune bzw. der von ihr beauftragte Dritte für die anstelle der EnBW EKB ausgeführten Arbeiten die Anlagenverantwortung nach DIN VDE 0105-100 und stellt die EnBW EKB hiervon frei. Der nun berechtigte Anlagenverantwortliche übergibt anschließend die Durchführungserlaubnis an den Arbeitsverantwortlichen, der die unmittelbare Verantwortung für die Durchführung der Arbeit trägt.

Sämtliche Arbeiten im Straßenbeleuchtungsnetz sind von den Vertragspartnern unter Beachtung der DIN VDE 0105-100 vorzubereiten und durchzuführen.

Zur Durchführung eines sicheren Anlagenbetriebes ist die Aktualität des Planwerkes von besonderer Bedeutung. Werden Veränderungen am Straßenbeleuchtungsnetz nicht von EnBW EKB durchgeführt (evtl. hinzugebaute Absenkungsanlagen), so stellt

die Kommune sicher, dass EnBW EKB vor deren Ausführung mittels Projektplan hierüber Kenntnis erhält. Zeitnah nach der Realisierung erhält die EnBW EKB digitale Einmessdaten in abzustimmenden Formaten, bzw. analoge Einmessskizzen sowie die Sachdaten.

Des Weiteren übergibt die Kommune an EnBW EKB die erforderlichen Errichterbestätigungen, mit denen die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und den anerkannten Regeln der Technik bei der Errichtung und Veränderung von Straßenbeleuchtungsanlagen bestätigt wird.

Die EnBW EKB kümmert sich um die ordnungsgemäße Entsorgung von Abfällen gemäß den rechtlichen Vorgaben.

2.1 Betriebssteuerung

2.1.1 Beleuchtungssteuerung

Die Schaltwerte (S/W-Zeit, HN-Absenkung und Lux-Wert) der Beleuchtungssteuerung werden falls erforderlich einmalig zum Vertragsbeginn eingestellt. Wenn technisch erforderlich, wird die S/W-Zeitmstellung jährlich durchgeführt. Die Einstellungen werden in Absprache mit der Kommune vereinbart. Weitere Änderungen werden nach Aufwand berechnet.

- Dämmerungssteuerung gekoppelt mit Zeitschaltuhr
Helligkeitsabhängige Schaltwerte werden von der Kommune mitgeteilt
- Funksteuerung
Festvorgegebene Schaltwerte werden von der Kommune mitgeteilt. Wurden durch die Kommune Dämmerungswerte (30/10 oder 80/40 Lux) oder Halbnachtzeiten für die Funkrundsteuerung festgelegt, so werden diese beibehalten. Die hierfür nötigen Funkrundsteuersignale werden bereitgestellt.
- Leistungsreduzierung (Halbnachtschaltung)
Zeitabhängige Schaltwerte werden von der Kommune mitgeteilt

2.1.2 Störungsannahme

- Bereitstellen der Störungsannahme bei EnBW EKB

2.1.3 Instandhaltungssteuerung

- Ausarbeitung von Instandhaltungskonzepten aufgrund der Kenntnis des Anlagenzustandes
- Erstellung eines Instandhaltungs-/Erneuerungsplanes

2.1.4 Betriebsreservelager

- Lagerführung von Kleinmaterial / Verbrauchsmaterial für den Anlageneigentümer

2.2 Revision

Unter Revision werden Maßnahmen der Inspektion und Wartung zusammengefasst. Die **Inspektion** beinhaltet die Maßnahmen zur Feststellung und Beurteilung des Ist-Zustandes einschließlich der Bestimmung der Ursachen der Abnutzung und dem Ableiten der notwendigen Konsequenzen für eine künftige Nutzung (DIN 31051). Die **Wartung** wird zur Bewahrung des Soll-Zustandes durchgeführt und trägt somit zum Werterhalt der Anlagen bei (DIN 31051).

Die Überprüfung der elektrischen Anlagen und ortsfester Betriebsmittel erfolgt gemäß Berufsgenossenschaftlicher Vorschrift (DGUV Vorschrift 3) in einem mindestens vierjährigen Turnus. Auch für die anderen Leistungen gilt, soweit nichts anderes vereinbart, ein vierjähriger Turnus.

Eine Dokumentation in Form eines Inspektionsberichtes wird generell durchgeführt.

2.2.1 Leistungsumfang konventionelle Leuchten

Als konventionelle Leuchten werden alle Leuchten mit NAV-, HQL-, Halogen- oder Kompaktleuchtstofflampen bezeichnet.

Reparaturfahrt (Turnusmäßige Störungsbehebung)

Von der Kommune gemeldete Mängel an Leuchten und Lampen werden von EnBW EKB gesammelt und im Zuge der alle 4 Wochen im Jahr stattfindenden Turnusfahrt behoben. Die Materialkosten defekter Teile werden der Kommune separat verrechnet (z.B. Lampen, elektrische Bauteile, Leuchtengläser).

Auf Wunsch der Kommune werden gemeldete Mängel an Leuchten und Lampen von EnBW EKB auch außerhalb der Turnusfahrt behoben. Es erfolgt in diesem Falle eine separate Verrechnung nach Aufwand (siehe 1.4.1).

Gruppentausch

Ersetzen aller Leuchtmittel zu Beginn des ersten Vertragsjahres. Aufnahme und Dokumentieren aller Leuchtmittel. Kontrolle der dokumentierten Sachdaten der Leuchten.

HQL-Leuchtmittel werden auf Grund der europäischen Durchführungsverordnung Nr. 245/2009 nicht mehr ausgetauscht. Die EnBW EKB berät die Kommune über Alternativen, wie z.B. Plug-In oder den Austausch mit einer LED-Leuchte.

Im Zuge der turnusmäßigen Störungsbehebung und beim Gruppentausch werden folgende Tätigkeiten mit ausgeführt:

Reinigung

- Reinigung der Leuchtenabdeckungen mit geeignetem Reinigungsmittel (außen, erforderlichenfalls auch innen)
- Reinigung der Wannen, Reflektoren, Refraktoren

Überprüfung der Leuchten

- Leuchtendichtungen überprüfen, ggf. abdichten
- Leuchtensitz prüfen, Beleuchtungskörper kontrollieren
- Lichttechnische Bauteile und Leitungsenden auf erkennbare Schäden überprüfen
- Schäden dokumentieren

Qualitätssicherung

- Funktionsprüfung durch Inbetriebnahme der Leuchten.
Die EnBW EKB ist berechtigt, die Straßenbeleuchtung hierfür auch bei Tage einzuschalten. Die Energiekosten hierfür trägt die Gemeinde
- Fachgerechte Entsorgung defekter Betriebsmittel

Erfüllt die Beleuchtung aufgrund Pflanzenbewuchses oder zweckentfremdender Teile nicht mehr die Anforderungen nach DIN 13201-1, wird dies unter Angabe des Standorts dokumentiert und an die Kommune gemeldet.

Die Haftung der EnBW EKB für sämtliche Schäden, die durch die im Eigentum der Kommune stehenden Beleuchtungskörper und Leuchtmittel entstehen, ist ausgeschlossen.

2.2.2 Leistungsumfang LED-Leuchten

Bei LED-Leuchten finden weder eine turnusmäßige Störungsbehebung noch ein Gruppentausch statt.

Revision von LED-Leuchten

Folgende Tätigkeiten werden bei LED-Leuchten im Zuge der Revision durchgeführt:

- Beleuchtungskörper kontrollieren
- Leuchtensitz prüfen, ggf. befestigen
- Äußerliche Reinigung der Leuchte
- Schäden dokumentieren
- Funktionsprüfung

2.2.3 Leistungsumfang Tragsysteme

Je nach Material der Lichtmasten, Ausleger und Abspannmasten werden im Zuge der Revision optische Überprüfungen durchgeführt.

Standsicherheitsprüfungen werden unter Berücksichtigung des Typs und Alters der Lichtmasten der Kommune separat angeboten. Die Standsicherheitsprüfungen gehen über die optischen Überprüfungen hinaus und erkennen Gefahren auch von Teilen des Lichtmasts, die optisch nicht erfasst werden (z.B. Zustand im Erdübergangsbereich).

Überprüfung der Stahl & Aluminium-Lichtmasten/-Ausleger/-Abspannmasten

Optische Überprüfung

auf Beschädigungen, Beurteilung des Korrosionsgrades im Erdübergangsbereich, Manschetten auf Hinterrostung kontrollieren (offene Kunststoffmanschette abschneiden), Zweckentfremdung, Bewuchs, alle Masttüren öffnen und kontrollieren, äußere Sichtprüfung der Anschlusskästen auf Beschädigungen, Sichtprüfung der Leitungsenden und der Erdungsbrücke auf erkennbare Schäden.

Standsicherheitsprüfung

Die Standsicherheitsprüfung der Stahl-Lichtmasten wird der Kommune separat verrechnet.

- Ohne Manschette oder Kunststoffmanschette: erstmalig nach 20 Jahren.
- Mit Stahlmanschette: erstmalig nach 25 Jahren.

Die Standsicherheitsprüfung der Aluminium-Lichtmasten wird der Kommune separat verrechnet.

- Ohne Korrosionsschutzmaßnahmen: erstmalig nach 15 Jahren.
- Mit Korrosionsschutzmaßnahmen: erstmalig nach 25 Jahren.

Danach erfolgt eine Wiederholungsprüfung nach Ablauf der Gewährleistung, bzw. nach der Prognose der Standsicherheit des Prüfers.

Die Standsicherheitsprüfung wird durch qualifizierte Partnerfirmen erbracht, welche von der EnBW EKB beauftragt werden. Die Standsicherheit wird mit anerkannten Mess- und Prüfverfahren durchgeführt.

Überprüfung der Beton-Lichtmasten/-Ausleger/-Abspannmasten

Optische Überprüfung

auf Beschädigungen, Risse, Abplatzungen, Zweckentfremdung, Bewuchs, alle Masttüren öffnen und kontrollieren, äußere Sichtprüfung der Anschlusskästen auf Beschädigungen, Sichtprüfung der Leitungsenden und der Erdungsbrücke auf erkennbare Schäden.

Standsicherheitsprüfung

Die Standsicherheitsprüfung der Beton-Lichtmasten wird der Kommune separat verrechnet (erstmalig nach Erreichung des Alters des Lichtmastes von 25 Jahren). Danach erfolgt eine Wiederholungsprüfung nach Ablauf der Gewährleistung, bzw. nach der Prognose der Standsicherheit des Prüfers.

Die Standsicherheitsprüfung wird durch qualifizierte Partnerfirmen erbracht, welche von der EnBW EKB beauftragt werden. Die Standsicherheit wird mit anerkannten Mess- und Prüfverfahren durchgeführt.

Überprüfung der Holz-Lichtmasten/Anker

Optische Überprüfung

auf Beschädigungen, Insektenbefall, Specht, Fäulnis, Zweckentfremdung, Bewuchs.

Standsicherheitsprüfung

Die Standsicherheitsprüfung der Holz-Lichtmasten wird der Kommune separat verrechnet. Danach erfolgt eine Wiederholungsprüfung nach Ablauf der Gewährleistung, bzw. nach der Prognose der Standsicherheit des Prüfers.

Die Standsicherheitsprüfung wird durch qualifizierte Partnerfirmen erbracht, welche von der EnBW EKB beauftragt werden. Die Standsicherheit wird mit anerkannten Mess- und Prüfverfahren durchgeführt.

Überprüfung anderer Masttypen

Die Standsicherheitsprüfung andere Masttypen erfolgt nach den anerkannten Regeln der Technik.

Überprüfung der Überspannungen

- Sichtprüfung der Überspannungen und Leuchtanzuleitungen, gegebenenfalls lose Leuchtanzuleitungen befestigen
- Sichtprüfung der Abzweigklemmen und Abzweigsicherungen
- Sichtprüfung Spanndraht auf deutliche Korrosionsnarben
- Sichtprüfung der Abspannpunkte auf Dichtigkeit und Festigkeit durch Rütteltest von Hand, z.B. Dachösen mit Verwahrung, Mauerhaken,- ösen, Rohrschellen an Abspannmasten
- Durchhangskontrolle des Tragsystems
- Durchhangskontrolle der Stromkreisleitungen
- Nachspannen über Spannschloss

Dokumentation und Meldung von Pflanzenbewuchs oder zweckentfremdender Teile an Tragsystemen

Ist die Standsicherheit aufgrund Pflanzenbewuchses oder zweckentfremdender Teile (Windlasten) nicht mehr gewährleistet, werden die entsprechenden Abhilfemaßnahmen getroffen und separat ggü. der Kommune abgerechnet.

2.2.4 Leistungsumfang Schaltstellen und Beleuchtungsnetz (Kabel)

Die EnBW EKB übernimmt die Überprüfung der Schaltstellen (Hauptschaltstelle u. Fortschaltstelle) und Beleuchtungsnetz, z.B.

- Sichtprüfung der Schaltstelle: Gehäuse, elektrische Anlage (Anschlüsse, Steuerungselemente, Absicherungen)
- Trockenreinigung der Schaltstellen (innen)
- Einstellung Schaltuhr prüfen, ggf. nachstellen
- Dämmerungsschalter reinigen, Funktionsprüfung durchführen, ggf. nachstellen, ggf. Pflanzenbewuchs entfernen.
- Schaltzustand (Trennstellen) der Stromkreise prüfen, Einschalten
- Prüfen der Schutzmaßnahmen und Abschaltbedingungen durch Besichtigen sowie Messen des Schleifenwiderstandes und Ermittlung des Kurzschlussstromes an jedem Stromkreisende.

2.2.5 Leistungsumfang Absenkungsanlagen

- Sichtprüfung der Absenkungsanlage: Gehäuse auf Beschädigungen, elektrische Anlage auf ordnungsgemäßen Zustand (Anschlüsse, Steuerungselemente, Absicherungen)
- Trockenreinigung der Absenkungsanlage (innen)

Bei neu hinzugebauten Anlagen im Eigentum der Gemeinde muss eine gesonderte Regelung getroffen werden, da in der Anfangszeit vermehrt Störungen durch falsch eingestellte/dimensionierte Anlagen auftreten können.

2.3 Störungsmanagement

2.3.1 Störungsannahme

Die Kommune teilt der EnBW EKB Störungen der Straßenbeleuchtungsanlage über das bereitgestellte Digitale-Online-System mit. Bei Gefahr im Verzug erfolgt die Störungsmeldung der Kommune über eine von der EnBW EKB bereitgestellte Telefonnummer (24-Stunden-Störungsannahme zwecks Einleitung sofortiger Maßnahmen zur Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht durch die Entstörbereitschaft).

Die EnBW EKB richtet folgende Störungsannahme ein:

- Störungsannahme und Bearbeitung der Mängelmeldungen der Kommune (Digitales-Online-System).
- 24h-Störungsannahme zwecks Einleitung sofortiger Maßnahmen zur Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht durch die Entstörbereitschaft (Telefon).

2.3.2 Störungsbehebung

Eine Störung liegt vor, wenn die Funktion der Beleuchtung nicht mehr gegeben ist oder ein Schaden mit Gefährdung der Verkehrssicherung vorliegt.

Bei Störungen mit Erfordernis zur Einleitung sofortiger Maßnahmen wird die Entstörbereitschaft der EnBW EKB informiert. Die Entstörbereitschaft steht der Kommune täglich 24 Stunden zur Verfügung. Die rasche Durchführung erster Sicherungsmaßnahmen dient der Gefahrenvermeidung vor Ort und der Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht.

Störungen mit Gefährdung der Verkehrssicherung sind z.B.

- frei zugängliche elektrische Teile (Berührungsschutz nicht mehr vorhanden)
- Tragsystem aufgrund mechanischer Einwirkung nicht mehr tragfähig

Sofern von einer Störung keine Gefährdung der Verkehrssicherung ausgeht, kann aus wirtschaftlichen Gesichtspunkten bei nächtlichen Störungen die Störungsbehebung am Folgetag während den Regelarbeitszeiten der EnBW EKB durchgeführt werden.

Bei einer Störung im Leitungsnetz lokalisiert die Entstörbereitschaft die Fehlerstelle ggfs. unter Zuhilfenahme eines Kabelmesswagens.

Nach Heraustrennung des fehlerbehafteten Leitungsstücks werden die betroffenen Leuchtstellen wiederversorgt (evtl. wird ein Provisorium errichtet).

Die Störungsbeseitigung an Leuchten wird im vierwöchigen Turnus ausgeführt (Reparaturfahrt). Die Störungen an Leuchten werden unter Angabe des Standorts spätestens zwei Arbeitstage vor der geplanten Reparaturfahrt per E-Mail (Störungserfassungsbogen) der EnBW EKB mitgeteilt.

2.4 Instandsetzung des Straßenbeleuchtungsnetzes

Die Instandsetzung dient zur Rückführung einer Betrachtungseinheit in den funktionsfähigen Zustand, mit Ausnahme von Verbesserungen (DIN 31051). Eine Instandsetzung

wird bei der Feststellung von Schäden, bzw. zum Zwecke der Störungsbehebung erforderlich.

Zur Durchführung der Instandsetzungsarbeiten ist die EnBW EKB berechtigt, die Straßenbeleuchtung auch bei Tage einzuschalten. Die dabei anfallenden Kosten des Energieverbrauchs sind von der Kommune zu tragen.

Instandsetzung nach Schäden, verursacht durch Dritte, bzw. Elementarschäden:

Die EnBW EKB führt die notwendigen Instandsetzungsmaßnahmen bei Elementarschäden und bei Schädigungen durch Dritte durch und verrechnet diese nach Aufwand an die Kommune weiter, falls kein Schädiger ermittelt werden kann bzw. der Schädiger nicht oder nicht vollständig zahlt.

Ist durch eine Instandsetzung im wirtschaftlich angemessen Rahmen die jeweilige Anlage nicht mehr in einen funktionsfähigen Zustand zu versetzen, erfolgt die Erneuerung durch die EnBW EKB nach den im Punkt 1 vereinbarten Regelungen. Sind im Schadensfall mehr als 10% der von diesem Vertrag erfassten Tragsysteme der EnBW EKB betroffen („großer Schaden“), so erstattet die Kommune der EnBW EKB zu 50% den Restwert der nicht mehr instand zusetzenden Anlage.

Eine Erneuerung der im Eigentum der Kommune befindlichen Anlagen (insbesondere Leuchten, Leuchtmittel und Zuleitung) bei Elementarschäden findet nur auf Wunsch der Kommune durch die EnBW EKB nach gesonderter Beauftragung statt und wird separat berechnet.

Im Falle einer Beschädigung der im Eigentum der Kommune befindlichen Anlagen durch Dritte stellt die EnBW EKB im Namen und im Auftrag der Kommune die Kosten der Instandsetzung bzw. Erneuerung dem Schädiger in Rechnung, soweit dieser bekannt ist. Die Kommune erteilt der EnBW EKB hierfür eine entsprechende Vollmacht.

Wird die Rechnung auch nach Versendung einer Zahlungserinnerung und einer Mahnung nicht oder nicht vollständig beglichen, so hat die Kommune der EnBW EKB die Instandsetzungskosten gemäß den Regelungen dieses Vertrages zu erstatten. Ansonsten fallen für die Kommune für diese Maßnahmen keine weiteren Kosten an. Eine Rechtsberatung und -verfolgung seitens der EnBW EKB findet nicht statt.

2.4.1 Instandsetzung der Leuchten außerhalb der Reparaturfahrt

Die Instandsetzung der konventionellen Leuchten erfolgt i.d.R. im Zuge der Reparaturfahrt (sh. 2.2.1). Instandsetzungen außerhalb der Turnusfahrt sowie evtl. Nachlackieren der Leuchten sind in der Kostenpauschale nicht enthalten.

Defekte LED-Leuchten werden demontiert und nach Reparatur bzw. Neubeschaffung wieder montiert. Wünscht die Gemeinde für die Zwischenzeit ein Provisorium, so wird eine provisorische Leuchte montiert / demontiert. Bei defekten LED-Modulen wird das betroffene Modul ausgetauscht.

Die Störungsbehebung von LED-Leuchten erfolgt nach Aufwand und wird separat an die Gemeinde weiterverrechnet.

Eine Reparatur bzw. Neubeschaffung der LED-Leuchten muss mit der Gemeinde abgestimmt werden.

2.4.2 Instandsetzung der Tragsysteme

Die Instandsetzung der Tragsysteme beinhaltet die Behebung der Schäden an Masten und Überspannungen, z. B. Ersatz defekter/fehlender Masttüren, Anschlusskästen und Dachverwahrungen.

2.4.3 Instandsetzung der Schaltstellen und des Beleuchtungsnetzes (Kabel)

Die Instandsetzung an den Schaltstellen beinhaltet die Behebung der Schäden an den Hauptschaltstellen und an den Fortschaltstellen, z. B.

- Ersatz von Abdeckungen
- Ersatz von Schaltuhr / Dämmerungsschalter
- Ersatz von Steuerungsgeräten
- Ersatz von Sicherungen, Sicherungsunterteilen

Absenkungsanlagen die im Eigentum der Gemeinde stehen sind hier nicht beinhaltet.

Die Instandsetzung des Beleuchtungsnetzes (Kabel) behebt Schäden am Beleuchtungskabel, z.B.

- Tiefbau, Kabelreparatur, Muffenmontage

2.5 Betriebswirtschaftliche Aufgaben

2.5.1 Unterstützung bei der Haushaltsplanung

Instandhaltungsbericht mit Hinweis zu erforderlichen Maßnahmen für die Kommune. Eine Darstellung empfohlener Maßnahmen für die Folgejahre mit Blick auf rechtliche Rahmenbedingungen und neue Technologien zur weiteren Verbesserung der Kundenanlage hinsichtlich ökologischem und ökonomischen Betrieb ist integriert.

2.5.2 Materialwirtschaft/Materialvorhaltung

- Einkaufs-, Lager- und Transportlogistik
- Lagerung von Ersatzlampen und Standardersatzteilen
- Lagerung von Standardersatzteilen (Leuchten, LED-Material und Tragsysteme werden nicht eingelagert soweit sie keine Standardmaterialien der EnBW EKB sind)
- Sortenreine Trennung und fachgerechte Entsorgung von Abfällen
- Vorhaltung von Arbeitsmitteln wie z.B. geeignete Fahrzeuge, Leitern, Werkzeuge und Reinigungsmittel

2.6 Dokumentation und Datenverarbeitung

Die Dokumentation wird mit gängigen Management-Systemen und Geoinformationssystemen erstellt.

2.6.1 Vermessung

Sollte durch Neubau/ Veränderung / Erneuerung des Netzes eine Einmessung von Betriebsmitteln erforderlich sein, wird diese Einmessung durch ein von EnBW EKB beauftragtes Vermessungsbüro ausgeführt.

2.6.2 Dokumentation von Grafik- und Sachdaten

Die Änderungen / Erneuerungen von Bestands- und Betriebsplandaten werden im eingesetzten GIS-System (derzeit ARCFM UT) zeitnah nachgeführt und aktualisiert. Änderungen / Neuerfassungen von Sachdaten der Betriebsmittel werden in den eingesetzten Sachdatenbanken (derzeit LuxData) eingepflegt bzw. fortgeführt. Dauerhafte Änderungen von Schalt- und Betriebszuständen werden ebenfalls im GIS-System dokumentiert.

2.6.3 Planauskunft

Plan- oder Leitungsauskünfte werden überwiegend digital (Mail, PDF, dxf-Daten) erteilt. In Ausnahmefällen auch noch in schriftlicher Form (Brief).

2.6.4 Datenbereitstellung

Eine Datenbereitstellung der Sach- und Grafikdaten erfolgt einmal jährlich auf Anforderung der Kommune in den folgenden Formaten:

- analoger Form (Pläne, Listen, Ausdrucke)
- digitaler Form (pdf, jpeg, Excel)
- digitale Datenbereitstellung (dxf-Format)

2.6.5 Jahresbericht

Der jährliche Bericht enthält eine Zusammenfassung über die Störfälle und die getätigten Instandhaltungsarbeiten im laufenden Jahr.

2.7 Technische Beratung

Die EnBW EKB steht der Kommune zur technischen Beratung für Fragestellungen in der Beleuchtung zur Verfügung.

Die technische Beratung beinhaltet keine Planungs- und Projektierungsleistung.

3 Leistungen im Straßenbeleuchtungs-Freileitungsnetz

Die von der EnBW EKB zu erbringenden Leistungen im Straßenbeleuchtungs-Freileitungsnetz sind:

- Netzführung
- Inspektionen nach AfdN
- Ausästen
- Einweisung Dritter bei Baumaßnahmen
- Mastentausch
- Dachständer versetzen im Auftrag Dritter
- Leitung isolieren im Auftrag Dritter
- Netzänderungen/Provisorien, verursacht durch Dritte
- Instandsetzung nach Störung (Sturm, Gewitter...)

Die im Rahmen dieses Vertrags zu erbringenden Leistungen werden unter Berücksichtigung der jeweils gültigen technischen Richtlinien, Normen, Gesetze und Unfallverhütungsvorschriften (z.B. DIN VDE 0105 und DGUV Vorschrift 3) erbracht.

Diese Arbeiten werden in einer Pauschale je km Freileitung weiterverrechnet.

Abbaumaßnahmen in Bezug auf das Straßenbeleuchtungs-Freileitungsnetz sind kein Leistungsbestandteil im Rahmen dieses Straßenbeleuchtungsvertrages.

Entsprechende Maßnahmen sind mit der EKB abzustimmen, gesondert zu beauftragen und werden bei Vornahme der Kommune separat in Rechnung gestellt.

Kosten durch Änderungen im Straßenbeleuchtungsnetz, die insbesondere durch Freileitungsdemontagen erforderlich werden, sind auch entsprechend von der Gemeinde zu tragen.

Preise

Angebotspreis für das Bereitstellungsentgelt COMFORT (Pauschale):

konventionelle Leuchte

Leuchtstelle mit konventioneller Leuchte:

60,45 €/Leuchtstelle und Jahr (Standardleuchtstelle mit einer konventionellen Leuchte)

Zusatzleuchte (jede weitere konventionelle Leuchte an einem Tragsystem):

33,50 €/Leuchte und Jahr

LED-Leuchte

Leuchtstelle mit LED-Leuchte:

57,55 €/Leuchtstelle und Jahr (Standardleuchtstelle mit einer LED-Leuchte)

Zusatzleuchte (jede weitere LED-Leuchte an einem Tragsystem):

30,60 €/Leuchte und Jahr

zuzüglich 543,00 €/km Freileitungsnetz und Jahr

Aufteilung Pauschale und Weiterverrechnung nach Aufwand/separates Angebot

| Lfd. Nr. | Art der Tätigkeit | in Kosten- pauschale enthalten | Weiter- verrech- nung nach Auf- wand | Weiter- verrechnung nach geson- derten Auf- trag ^A |
|--------------|--|---|--|---|
| 1 | Bereitstellung der Straßenbeleuchtungs-Anlagen | | | |
| 1.1 | Planung des Straßenbeleuchtungsnetzes | | | |
| | Durchführung von netztechnischer Planung bei Erstellung und Erweiterung des Straßenbeleuchtungsnetzes | | | X |
| 1.2 | Lichttechnische Planung | | | |
| | Durchführung von lichttechnischer Planung bei Erstellung und Erweiterung des Straßenbeleuchtungsnetzes | | | X |
| 1.3 | Erstellung, Erweiterung & Erneuerung | | | |
| 1.3.1 | Schaltstellen | | | |
| | Standardschaltstellen werden geliefert, gestellt und angeschlossen | X ¹ | | |
| | Montage und Anschluss gemeindeeigener Verbraucher | | | X |
| 1.3.2 | Freileitungsnetz | | | |
| | Lieferung und Montage des Freileitungsnetzes | X | | |
| 1.3.3 | Verkabeltes Straßenbeleuchtungsnetz | | | |
| | Lieferung der erforderlichen Kabel | X | | |
| | Aufsicht bei Verlegung | X | | |

| | | | | |
|--------------|---|----------------|----------------|----------------|
| | Montage der erforderlichen Verbindungsmuffen und Sicherungskästen. | X | | |
| | Erdarbeiten für den Kabelgraben | | | X ² |
| | Lieferung des erforderlichen Abdeckmaterials und Gestellung der Hilfskräfte für das Verlegen des Kabels | | | X |
| | Lieferung und Erstellung von konischen und abgesetzten geraden Lichtmasten. | X ¹ | | |
| | Montage und Lieferung der Ausleger für Lichtmaste | | | X |
| | Anbringung von gemeindeeigenen Anlagen (z. B. Leuchten, zulässige Schilder, etc.) | | | X |
| | Demontage und Montage an den Masten angebrachter gemeindeeigener Anlagen bei Mastwechsel | | X | |
| | Mastbegrünung | | | X |
| | Durchführung zugelassener Farbanstriche | | | X |
| | Lieferung von Wandarmen | X ¹ | | |
| | Lieferung des Aufputz- bzw. Unterputzgehäuses für den Einbau des Sicherungskastens | X | | |
| | Einziehen des Straßenbeleuchtungskabels in das von der Gemeinde zur Verfügung gestellte Leerrohr und Anschluss am Sicherungskasten | | | X |
| 1.4 | Leuchten Demontage & Montage | | | |
| | Leuchten-Demontage und –Montage bei der Auswechslung von Straßenbeleuchtungsmasten infolge Alterung | | X | |
| | Montage der Beleuchtungskörper und Leuchtmittel bei Neubau | | | X |
| 1.5 | Änderung | | | |
| | Änderungen an funktionstüchtigen Straßenbeleuchtungsanlagen sowie deren Vermessung und Dokumentation (z.B. Mast-Leuchte versetzen, Überspannung ändern, Freileitungsdemontage, Kabel umlegen, Schaltstelle versetzen, Provisorien errichten). | | | X |
| | Änderungen sowie deren Vermessung und Dokumentation, wenn Dritte ihre Durchführung ihr gegenüber rechtlich einfordern können. | | X ³ | |
| 2 | Betrieb | | | |
| 2.1 | Betriebssteuerung | | | |
| 2.1.0 | Netzführung | | | |
| | Koordination sämtlicher Arbeiten hinsichtlich der Arbeitssicherheit nach DIN VDE 0105-100, Vergabe Niederspannungsverfügung (NV) | X | | |
| 2.1.1 | Beleuchtungssteuerung | | | |
| | Dämmerungssteuerung: jährliche Einstellung der Schaltzeiten (Sommer/Winter) | X | | |
| | Funkrundsteuerung: jährliche Einstellung der Sommer/Winter-Zeit | X | | |
| | Leistungsreduzierung: Einstellung Halbnachtschaltung zu Vertragsbeginn | X | | |
| 2.1.2 | Störungsannahme | | | |
| | Bereitstellen der Störungsannahme | X | | |
| 2.1.3 | Instandhaltungssteuerung | | | |
| | Ausarbeitung von Instandhaltungskonzepten aufgrund der Kenntnis des Anlagenzustandes | X | | |
| | Instandhaltungs-/Erneuerungsplan erstellen | X | | |
| 2.1.4 | Betriebsreservelager | | | |

| | | | | |
|--------------|--|----------------|---|--|
| | Lagerführung für Kleinmaterial, Verbrauchsmaterial | X | | |
| 2.2 | Revision | | | |
| 2.2.1 | Leistungsumfang konventionelle Leuchten | | | |
| | Durchführen der Reparaturfahrt (alle 4 Wochen) | X | | |
| | <u>Störungsbehebung im Zuge der Reparaturfahrt:</u> Lampentausch, Ersatz Elektroblick, Ersatz Leistungsreduziergerät | X ⁴ | | |
| | <u>Störungsbehebung im Zuge der Reparaturfahrt:</u> Ersatz Starter, Sicherungen | X | | |
| | Leuchtengläser und Abdeckungen ersetzen im Zuge der Reparaturfahrt | X ⁴ | | |
| | Reinigung der Leuchtenabdeckungen innen und außen, Reinigung der Wannens, Reflektoren und Refraktoren im Zuge der Reparaturfahrt | X | | |
| | Leuchtendichtungen überprüfen und ggf. abdichten. Leuchtensitz prüfen, Beleuchtungskörper kontrollieren, lose Teile befestigen, lichttechn. Bauteile und Leitungsenden auf erkennbare Schäden prüfen, im Zuge der Reparaturfahrt | X | | |
| | Durchführung Gruppentausch, Lampentausch zum Beginn des ersten Vertragsjahres | X ⁴ | | |
| | Reinigung der Leuchtenabdeckungen innen und außen, Reinigung der Wannens, Reflektoren und Refraktoren im Zuge Gruppentausch | X | | |
| | Leuchtendichtungen überprüfen und ggf. abdichten, Leuchtensitz prüfen, Beleuchtungskörper kontrollieren, lose Teile befestigen, lichttechn. Bauteile und Leitungsenden auf erkennbare Schäden prüfen, im Zuge Gruppentausch | X | | |
| | Schäden dokumentieren | X | | |
| | Funktionsprüfung | X | | |
| | Fachgerechte Entsorgung defekter Betriebsmittel | X | | |
| 2.2.2 | Leistungsumfang LED-Leuchten | | | |
| | Beleuchtungskörper kontrollieren | X | | |
| | Leuchtensitz prüfen, ggf. befestigen | X | | |
| | Äußerliche Reinigung der Leuchte | X | | |
| | Schäden dokumentieren | X | | |
| | Funktionsprüfung | X | | |
| 2.2.3 | Leistungsumfang Tragsysteme | | | |
| | Optische Überprüfung der Stahl u. Aluminium-Lichtmaste/-Ausleger/- Abspannmasten, alle Masttüren öffnen und kontrollieren, Sichtprüfung der Anschlusskästen | X | | |
| | Stand sicherheitsprüfung der Stahl u. Aluminium-Lichtmasten/-Ausleger/- Abspannmasten | | X | |
| | Optische Überprüfung der Beton-Lichtmasten/-Ausleger/-Abspannmasten, alle Masttüren öffnen und kontrollieren, Sichtprüfung der Anschlusskästen | X | | |
| | Stand sicherheitsprüfung der Beton-Lichtmasten/-Ausleger/-Abspannmasten | | X | |
| | Optische Überprüfung der Holz-Lichtmasten/Anker | X | | |

| | | | | |
|--------------|--|---|---|--|
| | Standsicherheitsprüfung der Holz-Lichtmasten | | X | |
| | Überprüfung der Überspannungen | X | | |
| | Ist die Standsicherheit aufgrund Pflanzenbewuchses oder zweckentfremdender Teile (Windlasten) nicht mehr gewährleistet, werden die entsprechenden Abhilfemaßnahmen getroffen | | X | |
| 2.2.4 | Leistungsumfang Schaltstellen und Beleuchtungsnetz (Kabel) | | | |
| | Sichtprüfung der Schaltstellen Gehäuse auf Beschädigungen, elektrische Anlage auf ordnungsgemäßen Zustand (Anschlüsse, Steuerungselemente, Absicherungen) | X | | |
| | Trockenreinigung der Schaltstelle (innen) | X | | |
| | Einstellung der Schaltuhr prüfen, ggf. nachstellen | X | | |
| | Dämmerungsschalter reinigen, Funktionsprüfung, ggf. nachstellen, ggf. Pflanzenbewuchs entfernen | X | | |
| | Schaltzustand der Stromkreise prüfen, Einschalten | X | | |
| | Prüfung der Schutzmaßnahmen und Abschaltbedingungen durch Besichtigen sowie Messen des Schleifenwiderstandes an jedem Stromkreisende | X | | |
| | Stichprobenartige Isolationsmessung zwischen den Leitern und PEN an den Stromkreisen (2% der Stromkreise, jedoch min. 1 Stromkreis pro Ortschaft) | X | | |
| | Dokumentation der Prüf- und Messergebnisse | X | | |
| 2.2.5 | Leistungsumfang Absenkungsanlagen | | | |
| | Sichtprüfung der Absenkungsanlage: Gehäuse auf Beschädigungen, elektrische Anlage auf ordnungsgemäßen Zustand (Anschlüsse, Steuerungselemente, Absicherungen) | X | | |
| | Trockenreinigung der Absenkungsanlage (innen) | X | | |
| 2.3 | Störungsmanagement | | | |
| 2.3.0 | Bereitschaftsdienst Vorhalten / Bereitstellung nach EnBW-Standard an 365 Tagen/Jahr, 24h/Tag | X | | |
| 2.3.1 | Störungsannahme | | | |
| | Störungsannahme und Bearbeitung der Mängelmeldungen von der Kommune während den üblichen Arbeitszeiten | X | | |
| | 24h-Störungsannahme Einleitung sofortiger Maßnahmen zur Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht | X | | |
| 2.3.2 | Störungsbehebung | | | |
| | an konventionellen Leuchten innerhalb der Reparaturfahrt (sh. 2.2.1) | X | | |
| | an Leuchten außerhalb der Reparaturfahrt | | X | |
| | Ersatz von Stromkreissicherungen (24h) | X | | |
| | Ermittlung der Fehlerstelle im Kabelnetz, einschl. Kabelmesswagen | X | | |
| | Fehlende Masttüren und Abdeckungen provisorisch sichern | | X | |
| | Defekte Anschlusskästen provisorisch sichern | | X | |

| | | | | |
|--------------|---|----------------|----------------|---|
| | Provisorische Sicherung bei defekten Tragsystemen, Schaltstellen, Kabelenden | - | X | |
| | Erstellung von Provisorien | | X | |
| 2.4 | Instandsetzung | | | |
| | Eigentum EnBW: Komplette Schadensabwicklung bei Schäden durch Dritte gegenüber Schädiger | X | | |
| | Eigentum Kommune (Leuchten): Schadensabwicklung (Inrechnungstellung, Erinnerung, Mahnung): bei Schäden durch Dritte gegenüber Schädiger (ohne Rechtsverfolgung) | X | | |
| | Instandsetzung von Schäden, verursacht durch Dritte | | X ⁵ | |
| | Instandsetzung von Elementarschäden | | X | |
| 1.4.1 | Instandsetzung an Leuchten außerhalb der Reparaturfahrt | | | |
| | Mängelbehebung außerhalb der Reparaturfahrt | | X | |
| | Nacklackieren | | X | |
| | Demontage von defekten LED-Leuchten und nach Reparatur bzw. Neubeschaffung Montage der LED-Leuchten | | X | |
| | Montage/Demontage einer provisorischen Leuchte | | | X |
| | Modultausch | | X | |
| | Reparatur bzw. Neubeschaffung der LED-Leuchte | | | X |
| 2.4.2 | Instandsetzung an Tragsystemen | | | |
| | Ersatz defekter / fehlender Masttüren | X ⁴ | | |
| | Ersatz defekter Dachverwahrungen bei Überspannungen | | X | |
| | Ersatz defekter Anschlusskästen | | X | |
| | Nacklackieren / Korrosionsschutz | | X | |
| | sonstige (z.B. Spanndraht der Überspannung, Graffiti-Beseitigung, Isolatorschäden) | X ⁶ | | |
| 2.4.3 | Instandsetzung an Schaltstellen und Beleuchtungsnetz (Kabel) | | | |
| | Ersatz von Abdeckungen | X | | |
| | Ersatz von Schaltuhr / Dämmerungsschalter | X | | |
| | Ersatz von Steuerungsgeräten, Sicherungen, Sicherungsunterteilen | X | | |
| | Tiefbau, Kabelreparatur, Muffenmontage | | X | |
| | Schaltstellen außen reinigen, beschichten | - | X | |
| 2.5 | Betriebswirtschaftliche Aufgaben | | | |
| 2.5.1 | Unterstützung bei der Haushaltsplanung | | | |
| | Instandhaltungsbericht | X | | |
| | Empfehlung von Maßnahmen für Folgejahr | X | | |
| 2.5.2 | Materialwirtschaft / Materialvorhaltung | | | |
| | Einkaufs-/Lager- und Transportlogistik | X | | |
| | Lagerung von Ersatzteilen (soweit EnBW EKB Standardmaterialien) | X | | |
| | Vorhaltung von Arbeitsmitteln, Geräten und Werkzeugen | X | | |
| | Sortenreine Trennung und fachgerechte Entsorgung von Abfällen | X | | |
| 2.6 | Dokumentation / Datenverarbeitung | | | |

| | | | | |
|--------------|--|---|--|---|
| 2.6.1 | Vermessung | | | |
| | Bei Neubau/Erneuerungen | X | | |
| 2.6.2 | Dokumentation von Grafik- und Sachdaten | | | |
| | Bei Neubau/Erneuerungen | X | | |
| | Bei Instandhaltungen (Revision / Instandsetzung) | X | | |
| 2.6.3 | Planauskunft | | | |
| | Erteilen von Leitungsauskünften für Dritte | X | | |
| 2.6.4 | Datenbereitstellung | | | |
| | einmal jährliche Datenbereitstellung | X | | |
| 2.6.5 | Jahresbericht | | | |
| | Zusammenfassung der Instandhaltungsarbeiten (jährlich) | X | | |
| 2.7 | Technische Beratung | | | |
| | Techn. Beratung für Fragestellungen in der Beleuchtung | X | | |
| 3 | Straßenbeleuchtungs-Freileitungsnetz | | | |
| | Netzführung | X | | |
| | Inspektion und Ausästen | X | | |
| | Einweisung Dritter bei Baumaßnahmen | X | | |
| | Mastentausch | X | | |
| | Dachständer versetzen im Auftrag Dritter | X | | |
| | Leitung isolieren im Auftrag Dritter | X | | |
| | Netzänderungen/Provisorien, verursacht durch Dritte | X | | |
| | Instandsetzung nach Störung (Sturm, Gewitter...) | X | | |
| | Abbaumaßnahmen | | | X |

*A Weiterverrechnung erfolgt nach gesondertem Auftrag durch die Kommune nach Angebot der EnBW EKB.

*1 Mehrkosten für Sonderausführungen sind nicht in der Pauschale enthalten. Wandarme werden bis zur Höhe von Standardmasten bei gleicher Lichtpunkthöhe ersetzt.

*2 bei gleichzeitiger Verlegung zusätzlicher Leitungen, übernimmt die EnBW EKB anteilig die Kosten der Erdarbeiten entsprechend der Anzahl und der Länge der zusätzlich zur Verlegung kommenden Leitungen im gemeinsamen Kabelgraben.

*3 Die Weiterverrechnung erfolgt an den beauftragenden Dritten. Netzänderungen und das Errichten von Provisorien im Freileitungsnetz bei Veranlassung durch Dritte werden von der EnBW EKB durchgeführt und sind in der Pauschale enthalten.

*4 Weiterverrechnung der Materialkosten und des Aufwands für dessen Beschaffung.

*5 Weiterverrechnung an die Kommune erfolgt nur insoweit, als der Schädiger auch nach dem Schadenseintritt unbekannt bleibt oder zahlungsunwillig bzw. zahlungsunfähig ist.

*6 Aufwendungen bis 200 € pro Maßnahme (Material und Leistung) sind in der Pauschale enthalten.

Alle genannten Preise verstehen sich netto zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer.

Stundenverrechnungssätze und Preisgleitklausel

Stundenverrechnungssätze (ab 01.01.2025):

Für die Arbeiten nach Zeitaufwand innerhalb der Regelarbeitszeit werden folgende Verrechnungssätze zugrunde gelegt:

| | |
|--|-----------------|
| Stundensatz Monteur Verteilnetz/Netzentwicklung:..... | 95,80 €/Stunde |
| Stundensatz Obermonteur Verteilnetz/Netzentwicklung:..... | 101,40 €/Stunde |
| Stundensatz Technischer Sachbearbeiter Verteilnetz/Netzentwicklung.. | 117,60 €/Stunde |
| Stundensatz Meister Verteilnetz/Netzentwicklung:..... | 117,60 €/Stunde |
| Stundensatz Ingenieur Verteilnetz/Netzentwicklung:..... | 156,20 €/Stunde |

| | |
|--|----------------|
| Stundensatz VW T4 /T5, VW Caddy Kasten, MB Sprinter..... | 23,00 €/Stunde |
| Stundensatz Steiger bis 16,4 m:..... | 29,50 €/Stunde |

Für Tätigkeiten außerhalb der Regelarbeitszeit (Werktags 6:00 Uhr bis 19:00 Uhr) sind folgende Zuschlagssätze auf die Stundenverrechnungssätze der Mitarbeiter zu berücksichtigen:

| | |
|--|-------|
| Werktags von 19:00 Uhr bis 6:00 Uhr:..... | 30 % |
| Sonn- und Feiertags 0:00 Uhr bis 24:00 Uhr:..... | 100 % |

Preisgleitklausel:

Die angegebenen Verrechnungssätze und Pauschalpreise (aus Anlage 3) werden wie folgt angepasst:

$$V_{\text{neu}} = V_0 * L/L_0$$

Dabei bedeuten:

- V_{neu} : Neuer Verrechnungssatz/Pauschalpreis
- V_0 : Verrechnungssatz/Pauschalpreis zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses
- L: aktuelle Ausgangsstundenvergütung entsprechend der Lohngruppe 4/0
- L_0 : Ausgangsstundenvergütung zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses

Die Ausgangsstundenvergütung ist der zwischen dem Arbeitgeberverband der Elektrizitätswerke Baden-Württemberg e. V. und der zuständigen Gewerkschaft Ver.di tarifvertraglich vereinbarte, auf die Stunde umgerechnete Monatstabellenlohn der Vergütungsgruppe 4/0.

Der auf die Stunde umgerechnete Monatstabellenlohn der Vergütungsgruppe 4/0 beträgt zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses (3.981,45 €/165 Stunden => 24,13 €/h).

Neu hinzukommende und Lohnbestimmende gesetzliche oder tarifvertragliche Bestimmungen sowie Arbeitszeitänderungen werden entsprechend berücksichtigt.

Alle genannten Verrechnungssätze verstehen sich als Nettopreise zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer.